



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per Email

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

T direkt 041 728 50 20
info.sd@zg.ch
Zug, 7. April 2017 HEES
SD SDS 7.11 / 163

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 ersuchten Sie die Kantonsregierungen in oben genannter Angelegenheit um Vernehmlassung bis zum 12. April 2017. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äussern uns wie folgt:

I. Anträge

1. Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 WPEG über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen.
2. Im WPEG muss zwingend eine Regelung oder mindestens eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit die Schutzdienstpflichtigen bis zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für alle geleisteten Diensttage im Zivilschutz Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe an den Wehrpflichtersatz haben/erheben können.
3. Die verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung (BV) sowie die gültigen Gesetze anzupassen.
4. Die Bezugsprovision ist von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

II. Begründung der Anträge

Zu 1.)

Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zusätzlich wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Zug im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung periodisch von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft. Die

Einführung einer zusätzlichen Überprüfung durch ein kantonales Organ erscheint in Anbetracht der bestehenden Kontrollen daher als nicht nötig. Würde dem Kanton Zug diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden.

Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsrates – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidg. Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Zu 2.)

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge vom Nationalrat am 26.09.2014 und vom Ständerat am 10.03.2015 angenommen. Wie im Erläuternden Bericht auf S. 6 ausgeführt, soll die Umsetzung im Rahmen der anstehenden Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) erfolgen. Wir erwarten jedoch, dass die Motion möglichst rasch umgesetzt wird. Demzufolge ist im WPEG eine Regelung bzw. mindestens eine Übergangsregelung zu schaffen, damit die Schutzdienstpflichtigen bis zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für alle geleisteten Dienstage im Zivilschutz Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe an den Wehrpflichtersatz haben/erheben können.

Zu 3.)

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung (BV) sowie die gültigen Gesetze anzupassen. «Wehrpflicht» ist durch «Militärdienstpflicht» und «Zivildienstpflicht» durch «Schutzdienstpflicht» zu ersetzen. «Zivildienstpflicht» ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.

Zu 4.)

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich – insbesondere aufgrund der aufwändigeren und komplexeren Arbeitsprozesse – ein erhöhter personeller und materieller Aufwand. Insbesondere die nötigen Anpassungen im Informatikbereich und die Umsetzung der Motion Müller verursachen einen Mehraufwand bei den Kantonen. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den bestehenden WPE-Informatiksystemen umgesetzt werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat dabei sicherzustellen, dass einmal jährlich, spätestens im Februar, den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt.

Der Mehraufwand der Kantone kann nur teilweise durch die Mehreinnahmen aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden gedeckt werden. Der verbleibende Mehraufwand der kantonalen Verwaltung, der durch die Revision des WPEG verursacht wird, ist vom Bund zu entschädigen. Die Bezugsprovision ist demzufolge von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

III. Beantwortung der Fragen

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Militär- und Zivildienstleistenden bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

Bei der Einführung im Kanton Zug gehen wir davon aus, dass höchstens 30 - 50 Militär- und Zivildienstleistende eine Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Wir erwarten, dass diese Zahl jährlich abnimmt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen informiert und entsprechend aufgeboten werden.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen eine Erhöhung der Mindestabgabe ab; sie soll unverändert bei 400 Franken belassen werden. Rund 33 % aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandsurlaub vorprogrammiert.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Gestützt auf die Überlegungen gemäss Antwort auf die Frage 2 lehnen wir ebenfalls eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 Prozent des Reineinkommens ab.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Die heutige Bestimmung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann, hat sich bewährt. Entsprechend begrüssen wir die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte sowie die neu vorgesehene Möglichkeit, gültige Schriften einzuziehen. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht abschliessend abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Wie bereits erwähnt, ist aber ein namhafter Mehraufwand bei den Kantonen aufgrund der komplexeren Arbeitsprozesse zu erwarten. Aufgrund dessen ist die Bezugsprovision von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Urs Marti, Leiter Amt für Zivilschutz und Militär (urs.marti@zg.ch)